

# Turn- und Sportverein Solingen – Aufderhöhe 1877 e. V.

## Beitragsordnung

### 1.) Beginn der Mitgliedschaft

Der Beginn der Mitgliedschaft ergibt sich aus § 4 der Vereinssatzung. Die Mindestaufnahmegebühr beträgt für Erwachsene, Jugendliche und Kinder 5,00 €.

### 2.) Ummeldungen

Der Wechsel von einer Abteilung zur anderen innerhalb des Vereins ist nur zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres zum 30.06. und 31.12. möglich und muss bis zum 15.05. oder 15.11. des laufenden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich angezeigt werden.

### 3.) Ende der Mitgliedschaft

Nach § 6 der Vereinssatzung endet die Mitgliedschaft

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich spätestens

- a) bis zum 15.05. eines Jahres zum 30.06. oder
- b) bis zum 15.11. eines Jahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres

gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Dem – ehemaligen – Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

#### 4.) Beiträge

Der für alle Abteilungen gültige Mindestbeitrag beträgt:

	Monat	½ Jahr	Zusatz HV-Halbjahr
Jugendliche bis 18 Jahre	6.00 €	<b>36.00 €</b>	<b>12.00 €</b>
- Geschwisterkinder bis 18 Jahre	4.00 €	<b>24.00 €</b>	<b>12.00 €</b>
Erwachsene ab 18 Jahren/ Erwachsener mit 1 Kind bis 3 Jahren	8.50 €	<b>51.00 €</b>	<b>18.00 €</b>
Familie mit 2 Personen/ Erwachsener mit 2 Kindern bis 3 Jahren	12.75 €	<b>76.50 €</b>	<b>24.00 €</b>
Familie mit 3 und mehr Personen (Jugendliche ab 18 Jahren scheiden aus dem Familienverbund aus)	17.50 €	<b>105.00 €</b>	<b>30.00 €</b>
passive Mitglieder		<b>20.00 €</b>	

Wird eine vorstehende Altersbegrenzung im Laufe eines Kalenderjahres erreicht, so erfolgt die Umstufung zum 01.01. des nächsten Jahres.

#### Ausnahmen

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst und am Freiwilligen Sozialen Jahr sind auf Antrag beitragsfrei.

Schüler und Studenten über 18 Jahre zahlen auf Nachweis den Jugendbeitrag.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt in sozialen Härtefällen Ausnahmen zuzulassen.

Die Abteilungen können auf der Jahreshauptversammlung ihrer Abteilung höhere Abteilungsbeiträge beschließen. Die Beitragsänderung gilt dann ab dem nächsten Halbjahr, in dem die Änderung beschlossen wurde.

Die Abteilungen können Zusatzbeiträge erheben. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.

Die Mitglieder, die in anderen als in den eingeschriebenen Abteilungen am aktiven Sportbetrieb teilnehmen, können von der Abteilung zur Zahlung eines Sonderbeitrages herangezogen werden.

## **5.) Zahlung der Beiträge**

Die Beiträge werden halbjährlich eingezogen.

Die Bezahlung der Beiträge muss spätestens

- 1) bis zum 31.01.
- 2) bis zum 31.07.

erfolgt sein.

Die Beiträge sind mit Einzugsermächtigung zu zahlen. Bei Eintritt in den Verein ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Von Mitgliedern die keine Einzugsermächtigung erteilen wird bei Rechnungsstellung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5.00 € erhoben. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriften und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

## **6.) Mahnungen und Mahngebühren**

Die ersten Mahnungen erfolgen am 15.02. bzw. 15.08.

Zahlt das Mitglied nach der ersten Mahnung nicht, so erfolgt am 15.03. bzw. 15.09. die 2. Mahnung. Die Mahngebühr für die 2. Mahnung beträgt 3.00 €. Im Falle einer Zwangsbeitreibung des Betrages trägt das Mitglied sämtliche Kosten.

## **7.) Adressänderungen**

Adressänderungen hat ein Mitglied innerhalb von 4 Wochen, nachdem sich seine Adresse geändert hat, der Geschäftsstelle bekanntzugeben.

Ferner kann der Verein die Kosten für zurückgekommene Post dem Mitglied in Rechnung stellen.

## **8.) Kontoänderungen**

Hat das Mitglied das Bankeinzugsverfahren für den Beitrag gewählt, sind Kontoänderungen ebenfalls innerhalb von 4 Wochen der Geschäftsstelle mitzuteilen. Wird diese Frist nicht eingehalten, hat das Mitglied die Kosten für Rückbelastungen zu tragen.

Solingen, den 10.04.2016